

Landgericht München II

Az.: 2 HK O 1979/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand

, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

Food Europe GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

, Breslauer Straße 1,
82194 Gröbenzell

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2024 folgendes

Endurteil

I.

Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages im Fernabsatz eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie geschehen am 25.09.2023 gegenüber Herrn gemäß Anlage K 2.

II.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die den Abschluss eines Vertrages über die Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages gemäß Anlage K 2 abgeschlossen und diesen innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen haben, nachfolgend eine Zahlungsaufforderung zuzuleiten, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] unter dem 17.10.2023 gemäß Anlagen K 4 und K 5.

III.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

IV.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

V.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

VI.

Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe 15.000€, im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht lauterkeitsrechtliche Ansprüche geltend.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein, auf die Anlage K1 wird Bezug genommen, er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesverwaltungsamt aufgenommen.

Die Beklagte betrieb im Fernabsatz über das Internet unter der Firma Fin Express GmbH mit Sitz in Rosenheim die Vermittlung sogenannter Finanzsanierungsverträge.

Am 25.09.2023 schloss die Beklagte einen Kundenvertrag über ein Darlehen in Höhe von € 5000,- mit dem Zeugen [REDACTED] ab (Kundenvertrag Nummer [REDACTED], auf die Anlage K 2 wird verwiesen).

Hierbei verwendete sie eine Widerrufsbelehrung wie folgt: - vgl Anlage K 2:

„Widerrufsbelehrung • Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie an uns (Fin Express GmbH, Klepperstraße 19, 83026 Rosenheim, service@fin-express.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung der Fin Express GmbH während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zudem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, be-

reits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
Ende der Widerrufsbelehrung“

Auf dem Formularvertrag war die Erklärung des Verbrauchers, vor Ende der Widerrufsfrist mit der beauftragten Dienstleistung zu beginnen, mit einem X im Kästchen Ja angekreuzt.

Am 28.09.2023 widerrief der Zeuge den Vertrag per E-Mail an die email-Adresse der Beklagten „Kundencenter@finexpress.de“, vergleiche Anlage K3.

Am 17.10.2023 übersandte die Beklagte von dieser email-Adresse „(Kundencenter@finexpress.de)“ folgende Nachricht:

„Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wie können die bereits genehmigte Finanzsanierung über 5000€ für Sie bis zum 19.11.2023 reservieren. ... Nach Zahlungseingang unserer Vermittlungsgebühr erfolgt der Versand der Ver-

tragsdokumente an Sie., auf Anlage K4 wird verwiesen.

Zum 19.10.2023 verlegte die Beklagte ihren Sitz nach Nürnberg.

Am 30.10.2023 übersandte die Beklagte eine Rechnung an den Zeugen [REDACTED] „für die Ausführung unseres Beschaffungsauftrages [REDACTED] in Höhe von € 427,50 für die Beschaffung einer finanziellen Sanierung im Leistungszeitraum Oktober 2023, auf die klägerische Anlage K 5 wird verwiesen.

Am 16.11.2023 mahnte die Klägerin die Beklagte ab. Eine Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben.

Zum 19.03.2024 firmierte die Beklagte um, änderte ihren Geschäftszweck in den Geschäftsgegenstand: Großhandel und Vertrieb von Getränken und Lebensmitteln aller Art, und verlegte ihren Sitz nach Gröbenzell. Sie ist derzeit im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Registernummer HRB 42349 eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist die derzeitige Geschäftsführerin Frau [REDACTED].

Der Kläger ist der Ansicht, dass die verwendete Widerrufsbelehrung rechtswidrig ist:

Denn sie enthalte eine Widerrufsfrist nicht ab dem Tag des Vertragsschlusses, sondern gemäß § 3 Abs. 3 BGB ab Unterrichtung des Verbrauchers. Ebenso Verstoß gegen Art. 246 Abs. 3 Nummer 4 EGBGB. Es fehlt die Telefonnummer Art. 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 EGBGB. Es fehlt Hinweis auf das Musterwiderrufsformular, Verstoß gegen Art. 246 a § 1 Abs. 2 Nummer 1.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Zahlungsaufforderung vom 17.10.2023 nach dem Widerruf unrechtmäßig erfolgt sein, dies stelle einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1,3 aUWG dar, da die Beklagte hier mit der wahrheitswidrigen Behauptung eines noch bestehenden Vertragsabschlusses den Verbraucher zu einer geschäftlichen vor Entscheidung veranlassen wolle, die er nicht getroffen hätte.

Er beantragte daher:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages im Fernabsatz eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie geschehen am 25.09.2023 gegenüber Herrn [REDACTED] gemäß Anlage K2.

2. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die den Abschluss eines Vertrages über die Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages gemäß Anlage K2 abgeschlossen und diesen innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen haben, nachfolgend eine Zahlungsaufforderung zuzuleiten, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] unter dem 17.10.2023 gemäß Anlagen K4 und K5.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basis seit Rechtshängigkeit zu bezahlen (hier April 2024)

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite ist der Ansicht, dass aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabe des Geschäftszweckes die Wiederholungsgefahr weggefallen sei.

Die Klageanträge seien unzulässig, weil zu unbestimmt.

Da der Klageantrag 1 lediglich auf die Anlage verweise, sei hier- weil eine Unvollständigkeit bemängelt werde - die konkrete Definition der Verletzungshandlung nicht ausreichend.

Bei Klageantrag 2 werde auf eine nicht zum Antrag passende Anlage K4 verwiesen, diese enthalte keine Zahlungsaufforderung.

Die Beklagte behauptet, dem Zeugen [REDACTED] sei bereits am 23.09.2023 eine Widerrufsbelehrung im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersandt worden. Der Beklagten sei ein Widerruf nicht zugegangen, da der Zeuge [REDACTED] seine Widerrufserklärung an eine falsche email-Adresse versendet habe, die korrekte E-Mail-Adresse laute kundenservice@fin-express.de (Anmerkung: mit Bindestrich getrennt)

Weil der Beklagten einen Widerrufserklärung also nicht zugegangen sei, habe sie korrekterweise die Rechnung übersandt am 30. Oktober, sie habe also gerade keine wahrheitswidrige Behauptung eines noch bestehenden Vertragsabschlusses aufgestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen verwiesen, ebenso auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.10.2024.

Entscheidungsgründe

Die Klage war zulässig.

Die Klageanträge waren hinreichend bestimmt. Der Kläger hat durch den Verweis auf die Anlagen jeweils an die konkrete Verletzungsform angeknüpft, was ausreichend ist. Die von Beklagtenseite zitierte Rechtsprechung (BGH VI ZR 213/17) bezieht sich bereits nicht auf einen lauterkeitsrechtlichen Fall, und hat einen völlig anderen, hier nicht zum vorliegenden Fall passenden Inhalt.

Die Klage war auch begründet.

Zunächst ist für das Gericht gut nachvollziehbar, dass der Beklagten, die sowohl andere Geschäftsführer als auch andere Gesellschafter hat als zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung, ein Einstehenmüssen für die bemängelten Verletzungshandlungen schwerfällt. Es ist jedoch ständige Rechtsprechung und allgemeine Meinung, dass die Wiederholungsvermutung nicht schon mit der Aufgabe der Betätigung, in deren Rahmen die Verletzungshandlung erfolgt ist, entfällt, was hier ja unstreitig geschehen ist, sondern erst, wenn jede Wahrscheinlichkeit für eine Wiederaufnahme ähnlicher Tätigkeiten durch den Verletzer beseitigt ist. Hierzu hat die Beklagtenseite jedoch nichts vorgetragen, und keine Beweisangebote gemacht. Somit hat das Gericht davon auszugehen, dass ebenso mühelos, wie der Geschäftszweck von Finanzdienstleistungen zum Getränkehandel gewechselt werden konnte, dies auch wieder hin zur Finanzdienstleistung geschehen kann. Dies gilt auch umso mehr, als die Beklagte nicht etwa unter dem Aspekt, dass sie ohnehin nicht mehr Finanzdienstleistungen anzubieten gedenkt, die lediglich für die Zukunft geltende Unterlassungserklärung abgegeben hat oder den Klageanspruch anerkannt hat, sondern vielmehr das Vorgehen gegenüber dem Zeugen [REDACTED] als rechtmäßig verteidigt.

Zu Klageantrag 1:

Die verwendete Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft. Die Beklagte hat nicht hinreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass sie tatsächlich in ihren AGB eine andere (anzunehmend korrekte) Widerrufsbelehrung verwendet. Die Widerrufsbelehrung verstößt bereits gegen § 356 III BGB, weil die Widerrufsfrist hiernach erst beginnt, wenn der Verbraucher gesetzeskonform belehrt worden ist, und nicht - wie hier angegeben - mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das Verhalten stellt somit einen Rechtsbruch gem. § 3 a UWG dar, weil die genannte Vorschrift zwanglos eine Marktverhaltensregelung ist. Gegenüber den rechtstreuen Mitbewerbern, die erheblich Zeit, Mühe und finanzielle Ressourcen in die durchaus mühevollen Aufgabe stecken müssen, gesetzeskonforme Widerrufsbelehrungen zu verfassen, verschafft sich die Beklagte hierdurch einen Wettbewerbsvorteil. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch also zu gem. §§ 8 I, 3, 3a UWG iVm § 356 III BGB.

Zu Klageantrag Ziffer 2:

Der Anspruch Klageantrag Ziffer 2 steht dem Kläger zu gem. §§ 8 I, 3 I, 5 I UWG, weil dem Vertragspartner der Beklagten durch die Übersendung von Zahlungsaufforderungen trotz wirksamen

Widerrufs vorgespiegelt wird, es bestünde noch ein Zahlungsanspruch. Dieses Verhalten ist geeignet, den Verbraucher ggf zu einer Zahlung auf eine nicht bestehende Forderung zu veranlassen.

Für das Gericht steht hier fest, dass der Zeuge [REDACTED] wirksam den Vertrag widerrufen hat, und dieser Widerruf auch der Beklagten im Sinne von § 130 I S. 1 BGB zugegangen ist. Da die Beklagte unstreitig auch email- Verkehr unter der domain **finexpress**, d.h. ohne einen Bindestrich zwischen fin und express betrieben hat, was sich aus der Anlage K 3 und K 4 zwanglos ergibt, und die die Beklagtenseite auch nicht bestritten hat, konnte die Widerrufserklärung an diese email-Adresse übermittelt werden und wurde somit auch wirksam.

Damit sind die Aufforderungen zur Zahlung in Anlagen K 4 und K 5 zu Unrecht geschehen. Dass K 4 eine Zahlungsaufforderung enthält, ergibt sich für das Gericht bereits aus dem Wortlaut des Schreibens, in dem von dem „Zahlungseingang unserer Vermittlungsgebühr“ die Rede ist.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale ergibt sich aus § 13 III UWG. Anhaltspunkte dafür, dass diese fehlerhaft bemessen wäre, hat die Beklagtenseite nicht vorgetragen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Gesetz, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 31.10.2024

gez.

██████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.11.2024

██████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle